

**Rubrik:** Bau, Raum, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Plangenehmigungsgesuch Energie  
**Publikationsdatum:** KABVS 30.07.2026  
**Öffentlich einsehbar bis:** 30.07.2027  
**Meldungsnummer:** BA-VS20-0000000329

**Publizierende Stelle**

Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

---

## **Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorenstation Kraftwerk Binn, Binn**

**Projekttitel** Transformatorenstation Kraftwerk Binn

**Gesuchstellende Partei** HYDRO Exploitation SA CHE-109.656.064 Rue de l'Industrie 10 1950 Sion

**Inhalt der Bekanntmachung**

**S-2632291.1** Transformatorenstation Kraftwerk Binn - Ersatz neubau der Transformatorenstation auf der gleichen Parzelle 888 in der Gemeinde Binn - die bestehenden Kabel werden wieder eingeführt Koordinaten: 2657031/1134890 Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die HYDRO Exploitation SA, Rue de l'Industrie 10, 31950 Sion, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

**Standort:** 3996 Binn

**Rechtsmittel / Einsichtnahme**

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und können während der Auflagedauer bei der betroffenen Gemeinde eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, sie nach vorgängiger Terminvereinbarung beim zuständigen Departement für Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (Tel. 027/606.31.00, Av. de la Gare 20, Sitten), einzusehen oder elektronisch herunterzuladen:

<https://esti-consultation.ch/pub/7625/076c3e584b>

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

**Kontaktstelle**

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

**Frist** 30.07.2026 – 14.09.2026